

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Herrn

Stuttgart 25.03.2021 Durchwahl 0711 279-2579 Telefax 0711 279-2810

Name Gebäude

Aktenzeichen 34-0510,21/180 (Bitte bei Antwort angeben)

Ihre E-Mail vom 18. März 2021

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 18. März 2021 haben Sie sich mit einem Aktenauskunftsbegehren an das Kultusministerium gewandt. Sie bitten um die Übersendung der Prüfungsaufgabenunterlagen für die Realschulabschlussprüfung des Schuljahres 2019/2020. Es wird davon ausgegangen, dass sich Ihr Antrag auf die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung bezieht.

Keine der vor Ihnen zitierten Rechtsgrundlagen vermittelt im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Auskunft oder Information.

Umweltverwaltungsgesetz/Umweltinformationsgesetz a)

Gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) hat jede Person nach Maßgabe des UVwG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 23 Abs. 1 UVwG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Die von Ihnen begehrten Daten unterfallen nicht dem Begriff der Umweltinformation im Sinne des § 23 Abs. 3 UVwG.

> Thouretstr. 6 (Postquartier) ◆ 70173 Stuttgart ◆ Telefon 0711 279-0 ◆ poststelle@km.kv.bwl.de VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz) Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage www.km-bw.de • www.service-bw.de Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Das Umweltinformationsgesetz gilt bereits nicht für Stellen des Landes Baden-Württemberg (vgl. ebd. § 1 Abs. 2).

b) Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Die von Ihnen begehrten Daten sind keine Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG.

c) Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Gem. § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Voraussetzung ist hierfür zunächst, dass das LIFG im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dies ist bezüglich der von Ihnen verlangten Daten nicht der Fall.

Vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen sind gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG Prüfungsbehörden, soweit Prüfungen betroffen sind. Nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers soll dadurch die Ausforschung von Prüfungsunterlagen verhindert werden (vgl. LT-Drs. 15/7720, S. 61). Zu den Prüfungsunterlagen in diesem Sinne zählen auch Prüfungsaufgaben. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Realschulabschlussprüfung werden landeseinheitlich vom Kultusministerium gestellt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 Realschulabschlussprüfungsordnung). Das Kultusministerium ist insoweit also Prüfungsbehörde und vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungsschuldirektorin
Stellvertretende Leiterin des Referats Realschulen